

QUIZ-REIHE



STADT
UNTERSCHLEISSHEIM



FAIR FAHREN



www.unterschleissheim.de/FairFahren

Erinnern Sie sich noch an den ersten Teil der städtischen **Kampagne „Fair Fahren“**?
Nachzulesen unter anderem im aktuellen Zeitspiegel.

Der zweite Teil der Kampagne erweitert den Baustein **„Geisterradeln“** um den Baustein **„gemeinsam unterwegs“**.

Der Verkehrsraum – ob Fahrbahn, Gehweg, Radweg oder Parkraum – gehört selten uns allein. Meist sind wir „gemeinsam unterwegs“. Die gemeinsame Nutzung von Wegen verdeutlicht die verschiedenen **Bedürfnisse und Belange der einzelnen VerkehrsteilnehmerInnen** sowie potenzielle Interaktionen. Damit das Interaktionspotenzial nicht in Nutzungskonflikte und Sicherheitsrisiken umschlägt, sind alle VerkehrsteilnehmerInnen zur **Beachtung gewisser grundlegender Verhaltensregeln und Verkehrsregeln** aufgefordert.

Sie kennen bereits alle Regeln? Sind Sie sicher? Testen Sie Ihr Wissen in unserer Quiz-Reihe – los geht's auf der nächsten Seite!

Die Lösungen zum Quiz finden Sie am Ende dieser Präsentation.

Alle Infos zu den Inhalten der Kampagne „Fair Fahren“ finden Sie unter:
www.unterschleissheim.de/FairFahren

Block 1: Geisterradeln

3

Sind Sie ein Ghostbuster, der alle GeisterradlerInnen sofort erkennt?
Finden Sie es heraus mit den Fragen zum Thema Geisterradeln.

Fragen rund ums Geisterradeln

Frage 1: Geisterradeln bezeichnet das ...

- a) verbotene Radfahren bei Dämmerung und Dunkelheit ohne die vorgeschriebene Beleuchtung am Fahrrad.
- b) Radfahren auf der Autobahn.
- c) Radfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.

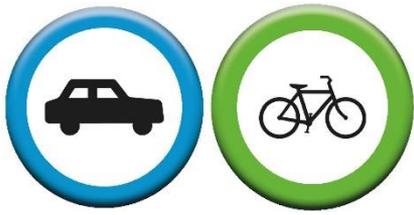
Frage 2: Geisterradeln ... *(Mehrfachantwort möglich)*

- a) ermöglicht RadfahrerInnen ihr Ziel schneller und sicherer zu erreichen.
- b) gefährdet vor allem auch die GeisterradlerInnen selbst, da der Kraftfahrzeugverkehr nicht mit dem Radverkehr aus der falschen Richtung rechnet.
- c) gehört zu den Hauptursachen der durch den Radverkehr verursachten Unfälle.

Frage 3: Geisterradeln ist strafbar ...

- a) und als Missachtung der Straßenverkehrs-Ordnung mit einem Bußgeld belegt.
- b) und wird jedoch als Kavaliersdelikt nicht geahndet.
- c) – jedoch in der Freinacht (1. Mai) und zu Halloween (31. Oktober) mit Gruselkostüm ausdrücklich erlaubt.

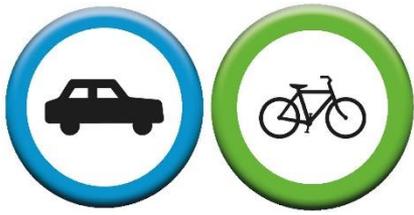




Block 2: Kraftfahrzeug- und Radverkehr gemeinsam unterwegs

5

Wenn Autos und Radl gemeinsam unterwegs sind, sind einige Regeln zu beachten. Der Verkehrsraum – ob Fahrbahn, Gehweg, Radweg oder Parkraum – gehört uns selten allein. Gerade wenn verschiedene VerkehrsteilnehmerInnen gemeinsam auf Wegen unterwegs sind, kommt es schnell zu Nutzungskonflikten und Sicherheitsrisiken. Beispielsweise erfordert die Führung von Kraftfahrzeug- und Radverkehr in direkter räumlicher Nähe die Beachtung einiger grundlegender Verhaltensregeln, wie etwa den Sicherheitsabstand und den Schulterblick. Testen Sie Ihr Wissen!



Frage 1: Im Stadtgebiet Unterschleißheim gibt es Schutzstreifen für den Radverkehr am Münchner Ring, in der Dieselstraße und Raiffeisenstraße sowie in der Südlichen Ingolstädter Straße.

Die Schutzstreifen für den Radverkehr ...

- sind an einer durchgezogenen Längsmarkierung und weißem Fahrradsymbol zu erkennen.
- dürfen von Autos nur in Ausnahmefällen befahren werden – beispielsweise, wenn sich große Fahrzeug begegnen und die Kernfahrbahn zu schmal ist. Beim Überholen von RadfahrerInnen muss in jedem Fall der seitliche Mindestabstand eingehalten werden.
- können von Autos jederzeit zum kurzen Halten und Parken genutzt werden, wenn der Warnblinker eingeschaltet ist.

Frage 2: Der sogenannte „Holländische Griff“ ... *(Mehrfachantwort möglich)*

- ist ein hilfreicher Trick für AutofahrerInnen: die Fahrertür wird mit der rechten statt mit der linken Hand geöffnet, sodass sich Kopf und Oberkörper automatisch zum Schulterblick drehen.
- ist die Bezeichnung für in Holland entwickelte und dort inzwischen etablierte ergonomische Lenkergriffe für Fahrräder.
- ist eine Methode, die einen Zusammenprall von RadfahrerInnen mit sich öffnenden Fahrzeugtüren unterbindet.

Frage 3: Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand beim Überholen von RadfahrerInnen durch Autos ...

- beträgt innerorts mindestens 1,50 m und außerorts 2,00 m.
- beträgt innerorts mindestens 2,00 m und außerorts 3,00 m.
- muss nicht eingehalten werden, wenn sich AutofahrerInnen durch Hupen von hinten rechtzeitig ankündigen.





Block 3: Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam unterwegs

7

Auch in Unterschleißheim muss man sich mit anderen VerkehrsteilnehmerInnen oftmals die gleiche Fläche teilen. Ob das immer gutgeht?

Auf den Fotos der folgenden Fragen sind noch keine VerkehrsteilnehmerInnen zu sehen. Was kann alles passieren, wenn die Szenen sich mit Autos, Radlern und FußgängerInnen füllen?

Testen Sie Ihr Wissen!



Frage 1: Wie sollen sich FußgängerInnen und RadfahrerInnen auf gemeinsamen Geh- und Radwegen verhalten? *(Mehrfachantwort möglich)*

- FußgängerInnen müssen mit RadfahrerInnen rechnen und diese passieren lassen.
- RadfahrerInnen radeln so schnell wie möglich an FußgängerInnen vorbei, um diese nicht zu stören.
- RadfahrerInnen machen mit der Klingel auf sich aufmerksam und radeln rücksichtsvoll und vorsichtig an FußgängerInnen vorbei.



Frage 2: Was gilt für RadfahrerInnen an der Unterführung am Bahnhof Unterschleißheim?

- RadfahrerInnen müssen FußgängerInnen durch Klingeln warnen und können dann durch die gesamte Unterführung radeln.
- RadfahrerInnen können ausnahmsweise durch die Unterführung fahren, wenn sie es auf dem Weg zur S-Bahn besonders eilig haben.
- RadfahrerInnen müssen absteigen und das Fahrrad durch die gesamte Unterführung schieben.





Frage 3: Auf Fußgängerüberwegen, sogenannten Zebrastreifen, ... *(Mehrfachantwort möglich)*

- a) ist Radfahren grundsätzlich verboten.
- b) sind RadfahrerInnen FußgängerInnen immer gleichgestellt und haben damit Vorrang gegenüber dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn.
- c) haben RadfahrerInnen nur Vorrang, wenn sie absteigen und das Rad schieben.
- d) darf geradelt werden, allerdings haben RadfahrerInnen dann keinen Vorrang gegenüber dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn.

Frage 4: Welche Personengruppe darf auf dem links abgebildeten Gehweg in der Bezirksstraße radeln? *(Mehrfachantwort möglich)*

- a) RadfahrerInnen, die sich auf der Fahrbahn unsicher fühlen, dürfen auf dem Gehweg radeln solange sie Rücksicht auf den Fußgängerverkehr nehmen.
- b) Radelnde Kinder bis zum 10. Geburtstag dürfen selbst entscheiden, ob sie auf dem Gehweg radeln.
- c) Radelnde Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen den Gehweg benutzen. Dabei dürfen sie von maximal einer, mindestens 16 Jahre alten, Aufsichtsperson begleitet werden.
- d) RadfahrerInnen, die Kinder auf dem Kindersitz transportieren, dürfen den Fußweg benutzen.





Block 4:

Radwege ohne Benutzungspflicht

10

Ein Radweg! Darf ich, muss ich oder soll ich ihn als RadlerIn benutzen? Beim Auto ist die Lage eindeutiger – das muss auf die Straße und hat normalerweise auf Geh- oder Radwegen nichts zu suchen. Aber wie ist das jetzt mit den Fahrrädern?
Testen Sie Ihr Wissen!



Frage 1: Welche der nachfolgenden Schilder verpflichten RadfahrerInnen zur Benutzung des Radwegs?

(Mehrfachantwort möglich)

a) Radweg



b) Getrennter Geh- und Radweg



c) Gehweg – Radfahrer frei



d) Tempo-30-Zone





Frage 2: Was gilt für die unterschiedlichen VerkehrsteilnehmerInnen bei der Beschilderung Gehweg – Radfahrer frei? (Mehrfachantwort möglich)

- a) Der Radverkehr hat die Wahlfreiheit zwischen Fahrbahn und Gehweg.
- b) Der Radverkehr darf hier nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- c) Der Kraftfahrzeugverkehr darf RadfahrerInnen mit Hupen auffordern, auf den Gehweg auszuweichen und Platz auf der Fahrbahn zu machen.



Frage 3: Welches der Bilder zeigt einen sogenannten „anderen Radweg“ ohne Benutzungspflicht?

(Mehrfachantwort möglich)

a) Johann-Schmid-Straße



b) Münchner Ring



c) Landshuter Straße





Frage 4: Wann dürfen RadfahrerInnen trotz Benutzungspflicht die Fahrbahn benutzen?

(Mehrfachantwort möglich)

- a) RadfahrerInnen dürfen auch bei benutzungspflichtigen Radwegen in Ausnahmefällen auf die Fahrbahn ausweichen, beispielweise wenn der Radweg durch parkende Autos, Scherben, Schnee oder Sperrmüll blockiert ist.
- b) RadfahrerInnen dürfen benutzungspflichtige Radwege nie verlassen und müssen im Zweifelsfall auf den Gehweg ausweichen oder absteigen.
- c) RadfahrerInnen dürfen auch bei benutzungspflichtigen Radwegen auf die Fahrbahn ausweichen, insbesondere wenn sie dort schneller vorankommen.
- d) RadfahrerInnen mit mehrspurigen (Lasten-)Fahrrädern und Fahrrädern mit Anhänger dürfen trotz Benutzungspflicht auf der Fahrbahn fahren, wenn die Benutzung des Radweges nach den Umständen des Einzelfalles, etwa wegen zu geringer Breite, unzumutbar ist.

Lösungen

Block 1: „Geisterradeln“

Lösungen: 1. c) / 2. b) und c) / 3. a)

Block 2: Kraftfahrzeug- und Radverkehr gemeinsam unterwegs

Lösungen: 1. b) / 2. a) und c) / 3. a)

Block 3: Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam unterwegs

Lösungen: 1. a) und c) / 2. c) / 3. c) und d) / 4. b) und c)

Block 4: Radwege ohne Benutzungspflicht

Lösungen: 1. a) und b) / 2. a) und b) / 3. a) und c) / 4. a) und d)

Alle Informationen zur Kampagne unter: www.unterschleissheim.de/FairFahren